

Satzung

Tierschutzverein

Neuburg-Schrobenhausen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereins

1. Der Verein wurde am 17.03.1907 unter dem Namen „Tierschutzverein Neuburg a. d. Donau“ gegründet. Er führt ab dem 25.03.1988 den Namen „Tierschutzverein Neuburg-Schrobenhausen e.V.“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes seit dem 04.04.1907 eingetragen unter VR 203.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Rennertshofen. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen. Er kann in Notfällen auch über diesen Bereich hinaus tätig werden.
4. Der Verein kann innerhalb seines Tätigkeitsbereichs Zweiggruppen und Jugendgruppen einrichten und Vertrauensmänner einsetzen.

§ 2 Zweck des Vereins – Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist es den Tierschutzgedanken zu vertreten, durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen und Verhalten der Tiere zu erwecken, ihr Wohlergehen zu fördern, insbesondere die Verhütung jeder Tierquälerei oder Tiermisshandlung anzustreben und deren strafrechtliche Verfolgung nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Ansehen der Person zu veranlassen.
2. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht alleine auf den Schutz von Haustieren, sondern beinhaltet auch die in Freiheit lebende Tierwelt.
3. Der Verein errichtet und unterhält ein Tierheim im näheren Umkreis der Stadt Neuburg. Dieses Tierheim dient der Unterbringung von Tieren aller Art. Oberste Priorität hat die Unterbringung und Versorgung von Fund- oder von Behörden sichergestellten Tieren. Bei freier Kapazität können Tiere aufgenommen werden, die von ihren Besitzern übereignet oder zur Pflege abgegeben werden.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine angemessene Aufwandsentschädigung für regelmäßig erbrachte Leistungen kann im Einzelfalle auf Antrag und nach Beschluss des Vorstandes bis zur gesetzlich vorgesehenen Höchstgrenze gezahlt werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Eine angemessene Aufwandsentschädigung kann auf Antrag und nach Beschluss des Vorstandes bis zur gesetzlich vorgesehenen Höchstgrenze gezahlt werden. Im Falle, dass die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden. Das Mindestalter eines ordentlichen Mitglieds beträgt 18 Jahre.
2. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die eventuelle Ablehnung seines Antrags zu unterrichten. Die Gründe, die zu seiner Ablehnung geführt haben, brauchen ihm nicht mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt, der spätestens mit einer Frist von 3 Monaten vor Ende eines Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden muss;
 - durch Ausschluss;
 - durch Tod;
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, falls es
 - a. trotz Mahnung den festgelegten Mindestmitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat;
 - b. den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereins nachhaltig schädigt oder
 - c. Unfrieden im Verein stiftet.

In den Fällen b) und c) ist dem Betroffenen die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mitzuteilen und ihm eine Frist von 14 Tagen zum Zwecke einer schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. Über den Ausschluss entscheidet der Verwaltungsausschuss mit 2/3 Mehrheit.

Der Betroffene hat das Recht bei der nächsten Mitgliederversammlung den Vereinsausschluss bestätigen oder für nichtig erklären zu lassen. Im Falle einer Anrufung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft bis zu deren Beschluss.

5. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Personen ernennen, die sich um den Tierschutz im allgemeinen oder um den Tierschutzverein im besonderen verdient gemacht haben.

§ 4 Beitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Mindestbetrag von der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung beschlossen wird.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie besitzen jedoch alle Rechte ordentlicher Mitglieder.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vereinsvorstand im gegenseitigen Einvernehmen fest.
4. Für Vereinsmitglieder unter 18 Jahren kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.
5. Der Jahresbeitrag ist innerhalb der ersten 3 Monate des Geschäftsjahres zu entrichten. Der Vorstand kann im Einzelfalle von persönlichen Notlagen des Zahlungspflichtigen die Zahlung des Jahresbeitrages für einen begrenzten Zeitraum aussetzen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Vereinsmitglied ist nach Ablauf von 6 Monaten nach Annahme des Mitgliedsantrags durch den Vorstand berechtigt sich an der vereinsinternen Willensbildung zu beteiligen. Es hat das Recht Anträge zu stellen, sich an Diskussionen zu beteiligen und sein Stimmrecht auszuüben.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt an offiziellen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet dem Vereinszweck (§2) mit seiner ganzen Kraft zu dienen und diesen zu fördern.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Verwaltungsausschuss
- die ordentliche Mitgliederhauptversammlung
- die außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden
 - seinem Stellvertreter
 - dem Schriftführer und
 - dem Schatzmeister.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzeln, von der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung (in Ausnahmefälle von der außerordentlichen Mitgliederversammlung) für die Dauer von 3 Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass sie ihr Amt bis zur Durchführung einer Neu- oder Ersatzwahl ausführen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn eine ordnungsgemäße Neuwahl in nicht mehr als 6 Monaten durchgeführt wird und der Vorstand handlungs- und beschlussfähig geblieben ist. Die Amtszeit eines durch Ersatzwahl bestimmten Vorstandsmitglieds endet zusammen mit der Amtszeit der anderen Vorstandsmitglieder mit der ordnungsgemäßen Neuwahl.

3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind allein vertretungsberechtigt. Schriftführer und Schatzmeister sind nur in Verbindung mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertretungsberechtigt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein.
5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Vorsitzende leitet und erledigt mit Hilfe des Schriftführers, des Schatzmeisters und der Tierheimleitung alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Verwaltungsausschuss oder der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung vorbehalten sind. Er beruft ein und leitet Verwaltungsausschusssitzungen, ordentliche Mitgliederhauptversammlungen und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
7. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Vereinsvermögen mündelsicher angelegt und ebenso verwaltet wird. Für Ausgaben von mehr als DM 1.000 im Einzelfalle, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind (siehe Schreiben Amtsgericht) oder bei der Annahme von Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen, die mit der Übernahme von Verpflichtungen verbunden sind, oder bei der Aufnahme von Darlehen ist die Zustimmung des Verwaltungsausschusses erforderlich.

§ 8 Verwaltungsausschuss

1. Zur Unterstützung des Vorsitzenden bei der Vereinsführung und zur Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten wird ein Verwaltungsausschuss bestellt.
2. Der Verwaltungsausschuss besteht aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes und
 - den Beiräten.

Die Zahl der Beiräte soll mindestens 2 und nicht mehr als 5 betragen. Sie müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein und werden für die Dauer von 3 Jahren von der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung gewählt. Von den Beiräten sollen in verantwortlicher Weise Aufgaben übernommen werden mit dem Zwecke den Vorstand zu entlasten.

3. Der Verwaltungsausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal halbjährig zusammen, um Beschlüsse über wichtige Vereinsangelegenheiten zu fassen. Er muss zusammentreten, wenn der Vorsitzende darum ersucht oder mindestens die Hälfte der Verwaltungsausschussmitglieder dies verlangt.
4. Der Verwaltungsausschuss beschließt unter dem Vorsitz des Vorsitzenden über folgende Vereinsangelegenheiten
 - Haushaltsplan
 - Außerplanmäßige Ausgaben über DM 1.000 im Einzelfalle
 - Ehrung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Sonstige wichtige Vereinsangelegenheit, soweit sie nicht der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsausschussmitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Mitgliederversammlungen

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorsitzende nach Bedarf mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses ein. Er muss diese einberufen, wenn der Verwaltungsausschuss dies beschließt.
2. Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung ist im ersten Vierteljahr jeden Jahres einzuberufen. In begründeten Ausnahmefällen kann sie auch später einberufen werden. Die Gründe für eine verspätete Durchführung müssen stichhaltig sein und den anwesenden Mitgliedern mitgeteilt werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn

- der Verwaltungsausschuss dies beschließt, oder

- mindestens ein Viertel der ordentlichen Vereinsmitglieder dies schriftlich fordert.
3. In der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung sind folgende Nachweise über die Vereinsarbeit zu erbringen:
- Jahresbericht des Vorsitzenden
 - Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
 - Kassenprüfbericht der Kassenprüfer
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über
- Entlastung des Vorsitzenden
 - Entlastung des Schatzmeisters
 - gegebenenfalls über Neu- oder Nachwahl des Vorstandes und des Verwaltungsausschusses
 - Wahl der Rechnungsprüfer für 3 Jahresbeitrag
 - Satzungsänderungen
 - ihr zur Entscheidung vorgelegte oder ihr vorbehaltenen Vereinsangelegenheiten
 - gegebenenfalls über die Auflösung des Vereins
5. Der Vorsitzende und der Verwaltungsausschuss können anlässlich einer ordentlichen Mitgliederhauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung den anwesenden ordentlichen Mitgliedern nach ihrem Ermessen Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorlegen. Geschieht dies, so sind sie an die daraufhin gefassten Beschlüsse gebunden.
6. Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens eine Woche vor ihrem jeweiligen Stattfinden mit Tagesordnung durch Veröffentlichung in der „Neuburger Rundschau“ den Mitgliedern bekannt zu geben. Anträge für diese Versammlung sind vorher mit kurzer Begründung bei der Geschäftsstelle des Vereins abzugeben.
- Darüber, ob später gestellte Anträge noch auf die Tagesordnung gesetzt werden, entscheiden die erschienenen ordentlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
7. Zur Beschlussfassung anlässlich einer ordentlichen Mitgliederhauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder einfache Stimmenmehrheit erforderlich und ausreichend. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Dies gilt auch für die Wahl der Kassenprüfer.

Der Vorsitzende kann eine schriftliche Abstimmung sämtlicher Vereinsmitglieder herbeiführen, wenn diesen der Grund der Abstimmung genau und so frühzeitig mitgeteilt wird, dass die Beantwortung bis zu einem, gleichzeitig anzugebenden Zeitpunkt möglich ist.

8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Es darf hierüber nur abgestimmt werden, wenn diese beiden Punkte vorher in der Tagesordnung bekannt gegeben worden sind.
9. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los. Wahlen sind schriftlich durchzuführen, wenn auch nur eines der anwesenden ordentlichen Mitglieder dies verlangt.

Abstimmungen können schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen ordentlichen Mitglieder dies verlangt.

§ 10 Beurkundungen von Beschlüssen

In den Verwaltungsausschusssitzungen, den ordentlichen Mitgliederhauptversammlungen und den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind Anwesenheitslisten zu führen.

Wichtige besprochene Angelegenheiten und Beschlüsse sind in Form eines Protokolls festzuhalten. Diese Protokolle müssen vom Vorsitzenden der Sitzung/Versammlung und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 11 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ein zu stehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kasse und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf des Geschäftsjahres von zwei von der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass in der ordentlichen Mitgliederhaupt ein mündlicher Bericht über die erfolgte Prüfung erstattet werden kann.

Die Kassenprüfer müssen die Fähigkeit besitzen eine Buchführung ordnungsgemäß durchzuführen. Sie haben das Recht jederzeit Einsicht in sämtliche Unterlagen über die Vermögensverhältnisse des Vereins zu nehmen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 13 Kooption, Jugendgruppe

Der Vorstand hat das Recht seinen Kreis durch sachverständige Personen seines Vertrauens zu erweitern. Diese kooptierten Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des sie kooptierten Vorstandes bzw. durch Beschluss dieses Vorstandes. Jugendgruppenleiter werden auf jederzeit möglichen Widerruf vom Vorstand ernannt. Sie müssen auf Grund ihrer Persönlichkeit Gewähr für eine ordnungsgemäße Leitung ihrer Gruppe bieten. Sie üben ihre Tätigkeit nach den vom Vorstand erteilten Richtlinien ehrenamtlich aus.

§ 14 Tierheimverwaltung

Die Verwaltung des vereinseigenen Tierheimes obliegt dem Vorstand. Er kann in erforderlichem Umfang Personal zur Versorgung der Tiere und für zusätzliche notwendige Arbeiten einstellen. Sowohl Personal als auch Tierheimleitung sind dem Vorsitzenden direkt verantwortlich.

§ 15 Satzungsänderungen

Der Vorstand wird ermächtigt erforderliche redaktionelle Änderungen an dieser Satzung vorzunehmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 9 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen. Falls die ordentliche Mitgliederhauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung nichts gegenteiliges beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren ergeben sich aus den Vorschriften des BGB (§§ 47 ff.). Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist dem „Deutschen Tierschutzbund“ zu übergeben, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für seine als gemeinnützig anerkannten Zwecke verwendet werden muss.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die ordentliche Mitgliederhauptversammlung vom 14.03.2008 und Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verliert die seitherige Satzung ihre Gültigkeit.

Angenommen durch die ordentliche Mitgliederhauptversammlung vom
14.03.2008-03-15

Neuburg, den 15.03.2008

Unterschrieben von

G. Schmidt, Vorsitzender

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neuburg am: _____